

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht méhr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen s. sind.

Darmstadt, 30. Januar 1987

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — Ffm. (54d)
StAnz. 9/1987 S. 515

217

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 28. Oktober 1986 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Kriminalrat Hans Kraushaar ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 15-1530 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 13. Februar 1987

Der Regierungspräsident
III 3/13 K 65 — 7 d 14
StAnz. 9/1987 S. 516

218

GIESSEN

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 22. September 1986 (StAnz. S. 1967)

Mit o. a. Bekanntmachung ist das Labor für Umwelt und Rohstoffanalytik, Dipl.-Min. Joachim Kipper, Rudolph-Diesel-Straße 9,

6300 Gießen, widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen im Land Hessen anerkannt worden.

Die Anschrift der Untersuchungsstelle hat sich wie folgt geändert:

Labor für
Umwelt und Rohstoffanalytik
Dipl.-Min. Joachim Kipper,
Ursulum 10,
6300 Gießen.

Gießen, 6. Februar 1987

Der Regierungspräsident
39 a — 79 f 02.21
StAnz. 9/1987 S. 516

219

KASSEL

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 29. Oktober 1986 (StAnz. S. 2191)

Das Analytische Labor Dr. Wüsteneck, Am Kies 2, 3582 Felsberg-Altenburg, ist am 29. Oktober 1986 widerruflich als Untersuchungsstelle für Unternehmer von Abwasseranlagen im Lande Hessen anerkannt worden.

Die Anerkennung wird um den Parameter

— extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX) (Index-Nr. 336 — 1 des Merkblatts B — 1/2) erweitert.

Kassel, 6. Februar 1987

Der Regierungspräsident
38 — 79 b 06.27 B
StAnz. 9/1987 S. 516

220

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steiner Wald von Nordheim“ vom 16. Februar 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der den Lauf des Rheins von Strom-km 451 bis 454,5 begleitende, etwa 2 km nördlich von Nordheim gelegene Laubmischwald wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Steiner Wald von Nordheim“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen „Der Steiner Wald“ und „Im Mersch“ in der Gemarkung Nordheim der Gemeinde Biblis im Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von ca. 193,55 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen den Lauf des Rheins begleitenden naturnahen, artenreichen Laubmischwald mit seiner dichten Kraut- und Strauchschicht, dem aus landschaftsökologischer, landschaftsästhetischer und floristischer Sicht besondere Bedeutung zukommt, zu erhalten und diesen als Lebensraum für eine Vielzahl auch bestandsbedrohter Pflanzen und Tiere, insbesondere Vögel, zu sichern und zu fördern. Er enthält als kulturhistorisches Denkmal die Reste der Burg Stein.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Wasserfahrzeugen aller Art anzulanden;

- 11. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 13. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- 14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
- 15. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;

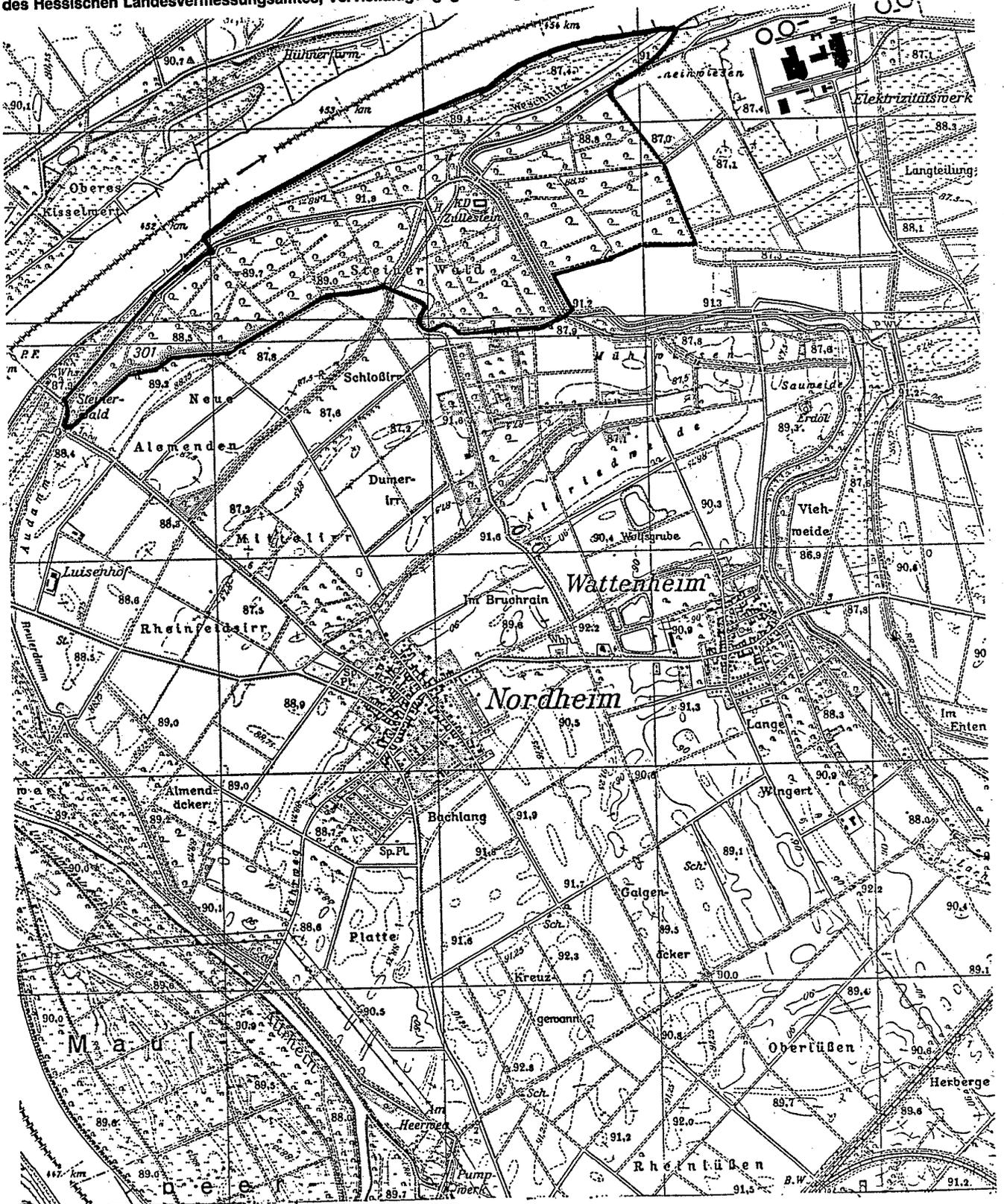
- 16. Hunde frei laufen zu lassen;
- 17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6216, 6316, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 - 1 - 007



2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der naturnahen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Räumung der Gräben ohne eine Sohlenvertiefung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde des Landes oder deren Beauftragter sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern, Deichsicherungsmaßnahmen und die Unterhaltung des Hochwasserpumpwerkes im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb des Pumpwerkes im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis;
5. das Betreten des Gebietes zwischen dem Uferweg (Treidel-pfad) und dem Rhein;
6. die Ausübung der Einzeljagd in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
7. die Ausübung der Fischerei in der Weschnitz von der Wattenheimer Brücke bis zur Südgrenze des Naturschutzgebietes in der Zeit vom 1. August bis zum 31. März.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Wasserfahrzeuge aller Art anlandet (§ 3 Nr. 10);
11. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 11);
12. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 12);
13. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 13);
14. Flächen ackerbaulich nutzt (§ 3 Nr. 14);
15. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
17. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 17).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet Hessische Rheinuferlandschaft — vom 21. März 1978 (StAnz. S. 743) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Februar 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 9/1987 S. 516

221

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Alte Weide bei Neudorf“ vom 10. Februar 1987

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

- (1) Das Brachtal nordwestlich von Neudorf wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen des Gemarkungsteils „Alte Weide“ in der Gemarkung Neudorf der Stadt Wächtersbach im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 8,54 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises, Altenhaßlauer Straße 21, 6460 Gelnhausen, zu jedermanns Einsicht aus.
- (4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen oder zu erweitern, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
9. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
10. Hunde frei laufen zu lassen;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nrn. 8 und 9 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und die zur Un-

Artikel 3

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steiner Wald von Nordheim“ vom 16. Februar 1987 (StAnz. S. 516) wird wie folgt geändert:

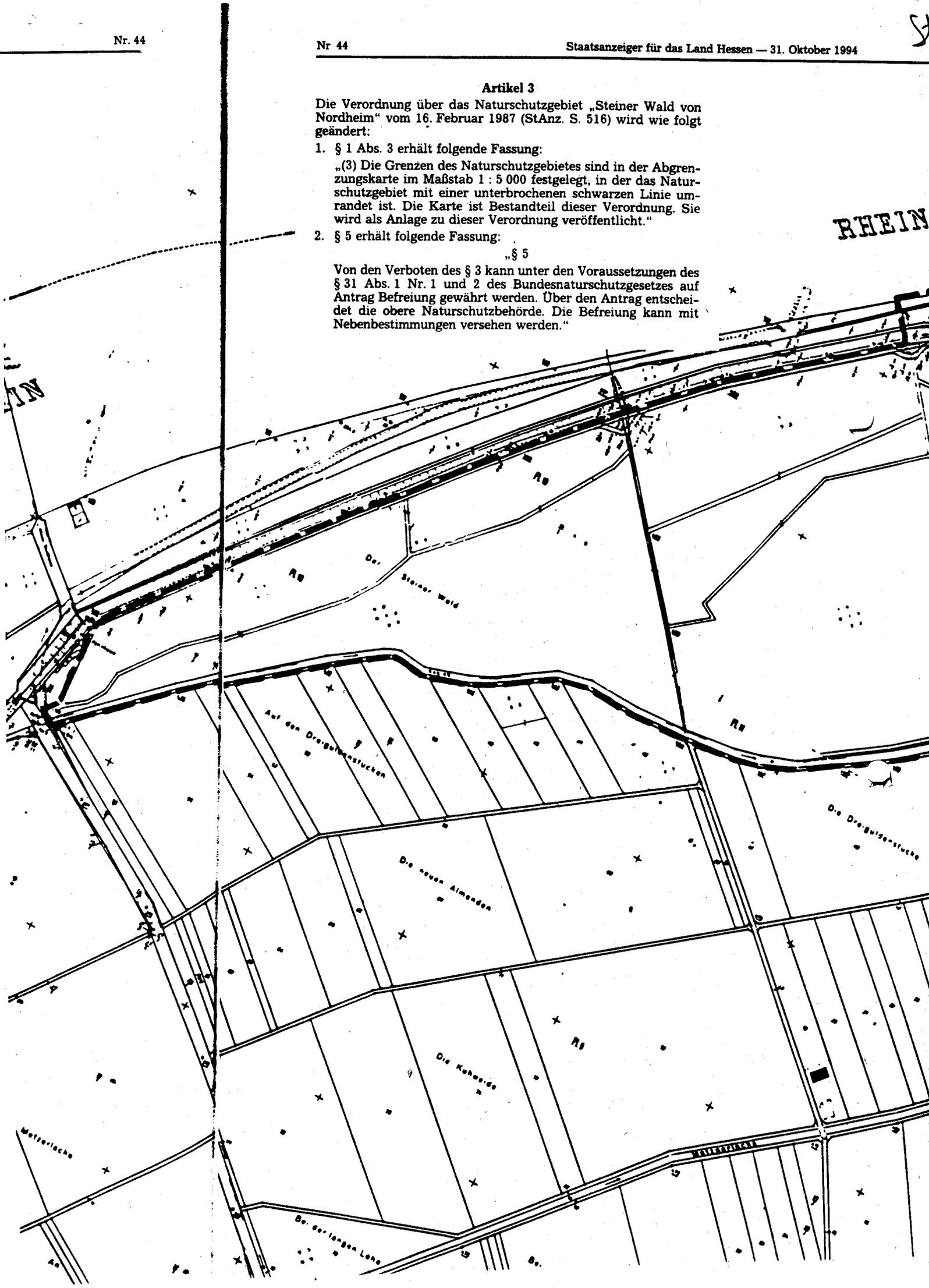
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

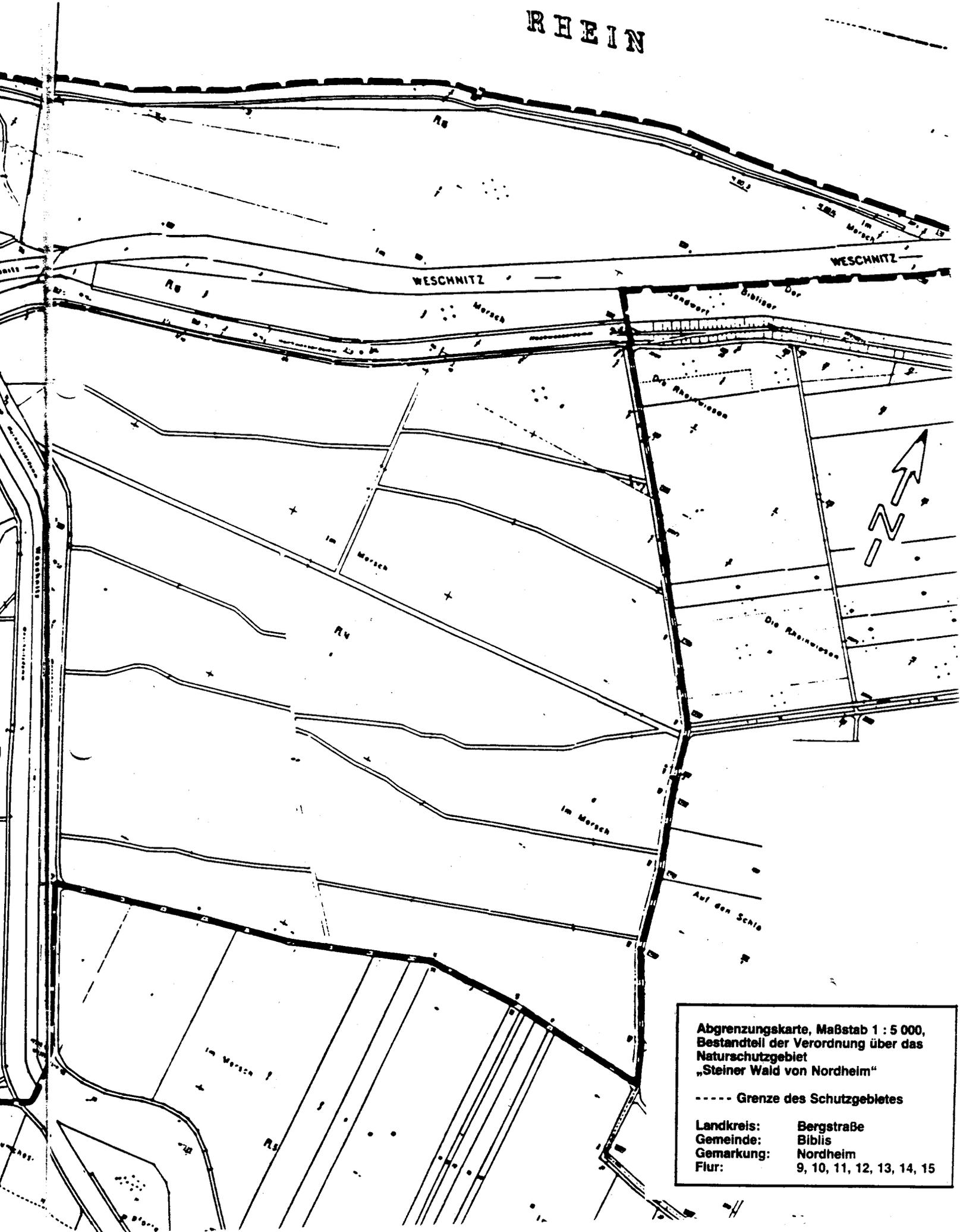
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“







Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Steiner Wald von Nordheim“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Bergstraße
Gemeinde:	Biblis
Gemarkung:	Nordheim
Flur:	9, 10, 11, 12, 13, 14, 15

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steiner Wald von Nordheim“ vom 10. August 2001

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steiner Wald von Nordheim“ vom 16. Februar 1987 (StAnz. S. 516), geändert durch Verordnung vom 21. September 1994 (StAnz. S. 3088), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen im Naturraum Oberrheinniederung gelegenen und den Lauf des Rheins begleitenden naturnahen, artenreichen Laubmischwald mit seiner dichten Kraut- und Strauchschicht, dem aus landschafts-ökologischer, landschaftsästhetischer und floristischer Sicht besondere Bedeutung zukommt, zu erhalten. Des Weiteren ist Schutzzweck und -ziel die Sicherung und Förderung der Flächen als Lebensraum für eine Vielzahl bestandsbedrohter Pflanzen und Tiere, insbesondere für an diesen Lebensraum gebundene Vogelarten wie Schwarz- und Rotfildan und Schwarzspecht. Das Naturschutzgebiet enthält als kulturhistorisches Denkmal Reste der Burg Stein. Das Schutz- und Pflege- bzw. Entwicklungsziel beinhaltet die sukzessive Entnahme nicht standortgemäßer Gehölze und die Förderung der Naturverjüngung der heimischen Gehölze wie Stieleiche, Esche, Hainbuche, Sommerlinde, Wildobstbäume und Ulmenarten unter Beibehaltung von mindestens 10 Prozent der Alt- und Totholz-bäume.“

2. In § 3 Nr. 17 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
3. Dem § 3 wird als Nr. 18 angefügt:
„18. Nadelbäume auszusäen oder anzupflanzen.“
4. § 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter den in § 3 Nr. 15 und 18 genannten Einschränkungen;“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 10. August 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 36/2001 S. 3254

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biosynthetischen Herstellung von 2500 kg/a des Insulinderivates HOE 901 (Lantus-Anlage, Geb. G 650—G 655)

Gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) habe ich der **Aventis Pharma Deutschland GmbH** unter dem unten genannten Aktenzeichen die Genehmigung erteilt, eine zu errichten und zu betreiben. Die Anlage befindet sich in 65926 Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt/M.-Schwanheim, Flur 29, Flurstück 4/31.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Eine Durchschrift der Genehmigung ist ab dem Tage nach dieser Veröffentlichung beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt, 60327 Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, Raum 10.6.43, während der Dienststunden zunächst bis zum 17. September 2001 zugänglich.

Sollte die Einsichtnahme erst nach diesem Zeitpunkt beabsichtigt sein, ist eine vorherige telefonische (0 69/27 14-0) oder schriftliche Anmeldung erforderlich.

Frankfurt am Main, 20. August 2001

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt
IV/F — 43.2 — 53 e 621 — FWH — 422

StAnz. 36/2001 S. 3254

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“ vom 10. August 2001

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde des Landesplanung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“ vom 28. Februar 2000 (StAnz. S. 977), wird für die in den Karten Nr. 1 und 2 im Maßstab 1 : 10 000 mit Doppelstrich-Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften der Karten befinden sich bei